

76

2373 003

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: 2. VOIRV

Rechtssatz: 1.) Gegen die Rechtsgültigkeit der in der 2. VOIRV über die Ostversicherungen getroffenen Regelung bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

2.) Handelt es sich bei einer Gruppenversicherung lediglich um einen Rückdeckungsvertrag, den der Arbeitgeber auf das Leben von Betriebsangehörigen genommen hat, um die Erfüllung seiner diesen gegebenen Versorgungszusagen sicherzustellen, so gelten alle Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsverhältnis mit Wirkung vom 21. Juni 1948 als erloschen, wenn der Arbeitgeber am 20. Juni 1948 seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Gebiet von Deutschland nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 außerhalb des Währungsgebietes hatte oder vor seinem Erlöschen als AG seinen letzten Sitz dort hatte. Dies gilt auch dann, wenn der Betriebsangehörige, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen ist, seinen Wohnsitz am 20. Juni 1948 im Währungsgebiet hatte.

Aktenzeichen: II ZR 197/52

Urteil des BGH vom 13. Mai 1953

OLG Hamm

16
II ZR 197/52

V e r k ü n d e t
am 13. Mai 1953

Jodas, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der S. [REDACTED] P. [REDACTED]-I. [REDACTED], U. [REDACTED] und
H. [REDACTED]-V. [REDACTED] anstalt in W. [REDACTED] Westf.,
H. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Direktor Dr. L. T. [REDACTED] in B. [REDACTED],
O. [REDACTED] str.,

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1953 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Artl

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 3. Juli 1952 aufgehoben und die Beru-
fung des Klägers gegen das Urteil der 3. Zivil-
kammer des Landgerichts in Paderborn vom 7. No-
vember 1951 zurückgewiesen. Die weiteren Kosten
des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1938 trat der Kläger, der bis dahin Beamter des Oberschlesischen Provinzialverbandes war, als Vorstandsmitglied in die R-S AG (im folgenden AG genannt) ein, die ihren Sitz in B hatte. Die Regelung seines Ruhegehalts wurde dem deutschen Beamtengesetz angepaßt. Mit Wirkung ab 1. Juli 1940 schloß die AG für ihre gegenüber ihren Betriebsangehörigen bestehenden Ruhegehaltsverpflichtungen bei der Beklagten, die damals ihren Sitz ebenfalls in B hatte, zum Zwecke der Rückdeckung einen Gruppenversicherungsvertrag ab, durch den die Invaliditäts- und Alterspension^{en} sowie die Witwen- und Waisengelder in Höhe der von der AG zugestandenen Versorgungsansprüche zum Gegenstand der Versicherung gemacht wurden. In dem Vertrag wurde festgelegt, daß die AG Versicherungsnehmerin ist, daß sie die Prämien aus eigenen Mitteln zahlt und daß der Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen ausschließlich ihr zusteht. Nach Punkt 7 des Vertrages sollten in dem Fall, daß ein Betriebsangehöriger vor Fälligkeit der Versicherungsleistung aus den Diensten der AG ausschied, 95 % des am Austrittstag vorhandenen Deckungskapitals an die AG zurückvergütet werden. Dasselbe sollte nach Punkt 8 des Vertrages auch gelten, wenn sich die AG auflöste und damit der Vertrag erlosch. Dem Kläger teilte die AG mit, daß er beim Ausscheiden aus der Gesellschaft gegen sie Ansprüche auf 95 % des zur Verfügung stehenden Deckungskapitals habe.

Der Kläger macht nunmehr gegen die Beklagte, die ihren Wohnsitz nach dem Zusammenbruch in die britische Zone verlegt hat, einen Anspruch auf das Deckungskapital in Höhe eines Teilbetrages von DM 1.100 geltend. Er meint, daß ihm ein solcher unmittelbarer Anspruch gegen die Beklagte unter den nach dem Zusammenbruch eingetretenen, bei Abschluß des Gruppenversicherungsvertrages nicht vorher-

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gesehenen Umständen durch ergänzende Vertragsauslegung zuzubilligen sei. Im zweiten Rechtszug hat er sich außerdem darauf gestützt, daß ihm der Anspruch auf Auszahlung des Deckungskapitals von 2 früheren Vorstandsmitgliedern der AG sowie von dem für die AG bestellten Pfleger abgetreten worden ist.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung darauf, daß der AG nach den Punkten 7 und 8 des Gruppenversicherungsvertrages ein Anspruch auf Rückzahlung von 95 % des Deckungskapitals zustehe und daß sie diesen Anspruch durch den für sie bestellten Pfleger rechtswirksam an den Kläger abgetreten habe. Es hat hierbei aber übersehen, daß es sich um eine Versicherung aus dem jetzt unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiet handelt und daß alle Verbindlichkeiten der Beklagten aus ihr mit Wirkung vom 21. Juni 1948 als erloschen gelten. Die hierfür maßgebende Regelung ist in der 2. VO über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens (2. VOLRV) vom 27. Juli 1948 (VA 1948, 515-516) enthalten. Von ihren Bestimmungen greift hier nicht die Vorschrift des § 2 über die Versicherungen ein, bei denen der Versicherungsfall bis zum 20. Juni 1948 eingetreten ist, sondern § 1; denn da die Versicherung nach den Punkten 7 und 8 des Gruppenversicherungsvertrages mit der Auflösung der AG und dem Ausscheiden des Klägers aus ihr

schon vor dem Eintritt des Versicherungsfalles ihr Ende gefunden hatte, kommt hier ein Eintritt des Versicherungsfalles bis zum 20. Juni 1948 nicht in Betracht. § 1 der VOIRV stellt es darauf ab, wo der Versicherungsnehmer am 20. Juni 1948 seinen Wohnsitz hatte. Nach dieser Bestimmung gelten alle Verbindlichkeiten des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis dann mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab als erloschen, wenn der Wohnsitz des Versicherungsnehmers am 20. Juni 1948 in dem dort bezeichneten Ausschlußgebiet lag, nämlich in einem Gebiet von Deutschland nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 außerhalb des Währungsgebietes. Der innere Grund dieser Regelung liegt in folgendem: Da die Versicherer wegen der großen Vermögensverluste, die sie durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse insbesondere in Mittel- und Ostdeutschland erlitten hatten und auf Grund der Neuordnung des Geldwesens nicht mehr die erforderlichen Vermögenswerte zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungen hatten, mußten ihnen hierfür durch § 24 Abs 2 UmstG Ausgleichsforderungen gegen die Länder aus dem öffentlichen Steueraufkommen des Währungsgebiets zugeteilt werden. Angesichts der beschränkten Steuerkraft des Währungsgebiets konnte dies aber nicht auch für solche Versicherungen geschehen, deren Versicherungsnehmer am Währungsstichtag ihren Wohnsitz in dem bezeichneten Ausschlußgebiet hatten, also in keiner Beziehung zum Währungsgebiet standen. Die ihnen in anderen Zonen Deutschlands entstandenen Verluste konnten nicht mit Hilfe des beschränkten Steueraufkommens des Währungsgebiets ausgeglichen werden, und deshalb mußten die Verbindlichkeiten der Versicherer aus solchen Versicherungen im Währungsgebiet mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab als erloschen erklärt werden (Hartmann-Meisch, Lebensversicherungs-

verträge in der Währungsumstellung S 75/76; dieselben in Wille, Wege und Wandlungen im Versicherungswesen Heft 6 S 67 und in VW 1949, 111; Hartmann VersR 1950, 112; Harming-Duden, Währungsgesetze I, 296).

In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall fehlt es an einem Anknüpfungspunkt an das Währungsgebiet. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages war allein die AG, weil nur sie diese Versicherung beantragt hatte (§ 1 der Normativ-Bedingungen für die Lebensversicherung). Dies ist in dem Versicherungsvertrag selbst auch ausdrücklich klargestellt. Da es sich bei der AG um eine Handelsgesellschaft handelt, tritt bei ihr an die Stelle des Wohnsitzes ihr Sitz (Hartmann-Meisch, Lebensversicherungsverträge aaO S 73). Maßgebend ist für ihn allein der in der Satzung bestimmte und im Handelsregister eingetragene Sitz (§§ 5, 32 AktG). Dieser war hier Breslau. Der Sitz der AG lag also in dem in § 1 der 2. VOLRV bezeichneten Ausschlußgebiet. Eine Verlegung des Sitzes der AG in das Währungsgebiet hat nicht stattgefunden. Ob die AG am 20. Juni 1948 noch Gläubigerin der hier streitigen Forderung gegen die im Währungsgebiet ansässige Beklagte war und damit noch Vermögen im Währungsgebiet hatte, ist für die Frage ihres Sitzes unerheblich; denn entgegen der Auffassung des Klägers wurde auch dann, wenn sie im Währungsgebiet Vermögen besaß, hierdurch noch nicht ihr Sitz in diesem Gebiet begründet. Hierzu hätte es vielmehr einer Sitzverlegung nach § 38 AktG bedurft, die unstreitig nicht erfolgt ist. Von der vom Berufungsgericht angeschnittenen aber nicht entschiedenen Frage, ob auch die hier streitige Forderung von der Enteignung des Vermögens der AG, die durch das polnische Enteignungsgesetz vom 30. Januar 1946

erfolgte (vgl. Würdinger SJZ 1950, 81), erfaßt wurde, oder ob die Beklagte als Schuldnerin ihren Sitz schon vor der Enteignung in die britische Zone, also außerhalb des Herrschaftsgebiets des enteignenden Staates verlegt hatte und dadurch die Forderung der Enteignung entging, hängt es allerdings ab, ob die AG am 20. Juni 1948 überhaupt noch Vermögen hatte und damit damals auch noch ihre Rechtspersönlichkeit besaß (BGH NJW 52, 540), oder ob sie damals bereits wegen des vollständigen Verlustes ihrer gesamten wirtschaftlichen Unterlagen erloschen war und damit auch in B. keinen Sitz mehr hatte. Eine Entscheidung dieser Frage bedarf es aber nicht, weil es im letzteren Fall erst recht an der nach § 1 der 2. VOIRV erforderlichen Beziehung des Versicherungsnehmers zum Währungsgebiet fehlt und deshalb auch in diesem Fall alle Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsverhältnis mit Wirkung vom 21. Juni 1948 als erloschen gelten müssen.

Da es § 1 der 2. VOIRV lediglich auf den Wohnsitz des Versicherungsnehmers abstellt, tritt diese Wirkung ohne Rücksicht darauf ein, wo derjenige, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen ist (der "Versicherte") oder der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz hat. Bei Betriebspensionskassen mit Zwangsbeitritt sind nach einer Verlautbarung des Hamburger Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (VA 50, 9) sowohl die Versicherten als auch die Betriebe als Versicherungsnehmer im Sinne der §§ 1, 2 der 2. VOIRV anzusehen, weil hier beide beim Abschluß der Versicherung zusammenwirken, beide an der Prämienzahlung beteiligt sind und beide auf den Versicherungsvertrag gestaltend einwirken (Rolcke in Wille, Wege und Wandlungen im Versicherungswesen Heft 6, S 136). Diese Voraussetzungen liegen aber bei dem hier

zur Beurteilung stehenden Gruppenversicherungsvertrag nicht vor. Er ist lediglich zwischen der AG und der Beklagten abgeschlossen worden und sollte nach seinen ausdrücklichen Bestimmungen Rechtswirkungen lediglich im Verhältnis zwischen ihnen begründen. Er kann also nicht nach den Richtlinien über die Werkpensionskassen mit Zwangsbeitritt behandelt werden.

Allerdings weisen auch die Gruppenversicherungsverträge gegenüber den in den §§ 1 bis 4 der 2. VOIRV geregelten Einzel-Versicherungen insofern Besonderheiten auf, als sie die Versicherung einer Vielzahl von Personen, die in einem Verein oder einem Betrieb zusammengefaßt sind, zum Gegenstand haben. Dieser Besonderheit trägt die 2. VOIRV dadurch Rechnung, daß sie die Vorschriften über die Einzel-Versicherungen auf die Gruppenversicherungen in § 5 nicht für unmittelbar, sondern nur für sinngemäß anwendbar erklärt. Dadurch ist die Möglichkeit eröffnet, den verschiedenartigen wirtschaftlichen Zwecken, die mit solchen sehr unterschiedlich gestalteten Gruppenversicherungsverträgen verfolgt werden, jeweils gerecht zu werden (Hartmann-Meisch, Lebensversicherungsverträge in der Währungsumstellung S 96). Zur Ausfüllung dieser Rahmenvorschrift des § 5 der 2. VOIRV haben die Versicherungsaufsichtsbehörden in einer Verlautbarung festgelegt, was nach ihrer Auffassung unter der in § 5 genannten sinngemäßen Anwendung zu verstehen ist (Veröffentlichungen des Zonenaufsichtsamts Hamburg (VÄ) 1949, 24). Wenn diese Verlautbarung auch nicht als bindend angesehen werden kann, so kommt ihr doch im Hinblick darauf, daß die Versicherungsaufsichtsbehörden selbst die 2. VOIRV erlassen haben, bei der Auslegung dieser VO eine wichtige Bedeutung zu.

Die Gruppenversicherung bezweckt in der Regel die Sicherstellung der versicherten Gruppenmitglieder. Dieser wirtschaftliche Zweck könnte bei unmittelbarer Anwendung des § 1 der 2. VOIRV dann nicht verwirklicht werden, wenn zwar das versicherte Gruppenmitglied seinen Wohnsitz am Währungsstichtag im Währungsgebiet hatte, aber die Gruppe oder der Betrieb, die die Versicherung abgeschlossen haben und damit als Versicherungsnehmer anzusehen sind, ihren Sitz im Ausschlußgebiet hatten; denn dann müßten nach § 1 alle Ansprüche aus der Versicherung als erloschen gelten. Nach der Verlautbarung der Versicherungsaufsichtsbehörden eröffnet aber § 5 der 2. VOIRV hier die Möglichkeit, dem wirtschaftlichen Zweck dieser Gruppenversicherungen durch eine sinngemäße Anwendung des § 1 in der Weise Rechnung zu tragen, daß diese Gruppenmitglieder so angesehen werden, als wären sie Versicherungsnehmer im Sinne der 2. VOIRV, so daß für sie die Ansprüche aus der Gruppenversicherung bestehen bleiben (Ziff I 2 b und II 1 der Verlautbarung). Dies gilt aber nach Ziff II 2 der Verlautbarung dann nicht, wenn der Gruppenversicherungsvertrag lediglich einen Rückdeckungsvertrag des Arbeitgebers darstellt, den er auf das Leben der Betriebsangehörigen genommen hat, um die Erfüllung seiner diesen gegebenen Versorgungszusagen sicherzustellen. Der wirtschaftliche Zweck solcher Verträge erschöpft sich in der Sicherung der vom Arbeitgeber selbst übernommenen rechtlichen Verpflichtungen zur Altersversorgung der betreffenden Betriebsangehörigen. Diese stehen ihrerseits zu dem Versicherungsverhältnis in keinerlei unmittelbarer wirtschaftlicher oder rechtlicher Beziehung, außer der, daß die Versicherung auf ihr Leben genommen ist und deshalb nach § 159 VVG ihrer Einwilligung bedarf. Deshalb muß es in

diesen Fällen bei der Regel des § 1 der 2. VOLRV bleiben, daß alle Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis als erloschen gelten, wenn die Gesellschaft, die den Vertrag abgeschlossen hat, also Versicherungsnehmer ist, am 20. Juni 1948 ihren Sitz im Ausschlußgebiet hatte.

Ein solcher Fall eines reinen Rückdeckungsvertrages liegt auch hier vor. In Punkt 1 des Vertrages ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Versicherung von der AG zum Zweck der Rückdeckung für ihre Ruhegeldverpflichtungen gegenüber ihren Betriebsangehörigen abgeschlossen ist. Der ganze Vertrag ist so gestaltet, daß den Betriebsangehörigen, auf deren Leben die Versicherung genommen ist, keinerlei Beziehung zu dem Versicherungsverhältnis eingeräumt ist. Die AG verfolgte bei Abschluß des Vertrages unstreitig nur den Zweck, auf diese Weise der sonst bestehenden Notwendigkeit zu entgehen, für ihre Pensionsverpflichtungen die entsprechenden bilanzmäßigen Rückstellungen vorzunehmen und damit erhebliche Teile ihres Vermögens festzulegen. War hiernach der Rückdeckungsvertrag nur ein Ersatz für die Rückstellungen, die die AG sonst bei ihrer Vermögensverwaltung selbst hatte durchführen müssen, so kann auch der Kläger nicht verlangen, auf Grund des Rückdeckungsvertrages anders gestellt zu werden, als wenn die AG den anderen Weg der Rückstellung gewählt hätte. Wenn er sich hinsichtlich seiner Ruhegehaltsansprüche mit der AG als Gläubigerin begnügt und zu dem von der AG selbständig abgeschlossenen Rückdeckungsvertrag keine rechtlichen und unmittelbaren wirtschaftlichen Beziehungen erlangt hat, so muß es auch bei einer entsprechenden Anwendung des § 1 der 2. VOLRV dabei bleiben, daß als Versicherungsnehmer lediglich die AG anzusehen ist, so daß die Ansprüche aus

der Versicherung auch dann als erloschen gelten, wenn der Kläger selbst seinen Wohnsitz am 20. Juni 1948 im Währungsgebiet hatte. An der durch die eindeutigen Willenserklärungen der Beteiligten geschaffenen Rechtslage, daß sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich nur die AG Versicherungsnehmerin war, läßt sich auch durch eine ergänzende Vertragsauslegung nichts ändern. Der Kläger selbst erstrebt mit einer solchen auch gar nicht, daß er als Versicherungsnehmer angesehen wird, sondern nur, daß ihm nunmehr unter den jetzt vorliegenden Umständen ein unmittelbarer Anspruch gegen die Beklagte auf Auszahlung des Deckungskapitals zugebilligt wird. Selbst wenn dies aber geschähe, bliebe es bei der lediglich an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers geknüpften Wirkung des § 1 der 2. VOLRV, daß alle Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis, also auch die auf Auszahlung des Deckungskapitals erloschen sind, gleichviel, ob sie dem Versicherungsnehmer selbst oder einem Dritten zustehen (Hartmann-Meisch, Lebensversicherungsverträge in der Währungsumstellung S 74, 77). Deshalb bedarf die Frage, ob hier eine solche ergänzende Vertragsauslegung möglich ist, keiner Entscheidung.

Die Rechtsgültigkeit der 2. VOLRV, die hiernach für den vorliegenden Rechtsstreit von entscheidender Bedeutung ist, ist gelegentlich in Zweifel gezogen worden (IG Kiel VersR 1950, 112; OLG Hamm VersR 1951, 241). Diese Zweifel sind aber nach der heute in der Rechtsprechung und im Schrifttum herrschenden Auffassung nicht gerechtfertigt (Prölss in VersR 1952, 196 und die dort angeführte Rechtsprechung; Thees VersW 1948, 285; Hartmann-Meisch Lebensversicherungsverträge in der Währungsumstellung S 8; Hartmann VersR 1950, 112). Es war von

vornherein klar, daß das verwickelte Gesamtproblem der Ostversicherungen durch die im Umstellungsgesetz selbst enthaltene knappe grundsätzliche Vorschrift des § 24 Abs 6 noch nicht erschöpfend geregelt sein konnte, sondern daß diese Bestimmung einer ergänzenden Auslegung bedurfte. In der 2. VOLRV hat sie dann durch die Versicherungsaufsichtsbehörden eine Auslegung erhalten, die ihr nach Sinn und Zweck vernünftigerweise zukommt (Thees aaO). Die Aufsichtsbehörden haben sich hierbei auf § 8 Abs 4 der 3. DVO/UmstG (Versicherungsverordnung) gestützt, der sie ermächtigt, die von ihnen zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer erforderlich gehaltenen weiteren Vorschriften zu erlassen. Der Sinn einer solchen Ermächtigung kann nur darin gesehen werden, daß die von den Aufsichtsbehörden zu treffende Regelung den Interessen der Gesamtheit der Versicherungsnehmer dienen muß, was auch dann der Fall sein kann, wenn hierbei einzelne Gruppen von Versicherungsnehmern einen Rechtsverlust in Kauf nehmen müssen. Daß die in der 2. VOLRV getroffene Regelung des Problems der Ostversicherungen im Interesse der Gesamtheit der Versicherungsnehmer erforderlich war, kann nicht zweifelhaft sein; es können deshalb auch aus dem Umstand, daß durch sie einzelne Gruppen von Versicherungsnehmern benachteiligt wurden, keine durchgreifenden Bedenken gegen ihre Rechtswirksamkeit hergeleitet werden. Die 1. und 2. VOLRV haben zudem dadurch eine Legalisierung erhalten, daß die durch § 34 Abs 4 des UmstG zum Erlaß von Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen ermächtigte Alliierte Bankkommission die 1. und 2. VOLRV dann in den §§ 5 und 6 der 23. DVO/UmstG bewußt und ausdrücklich zur Grundlage der dort von ihr getroffenen Regelung gemacht hat (Binder-Wetter-Reinbothe Währungsreform II S 280; Hartmann VersR 1950, 112).

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben
und das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts wie-
der herzustellen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus
§ 91 ZPO.

Dr. Canter Dr. Selowsky

Dr. Haidinger Dr. Fischer Artl